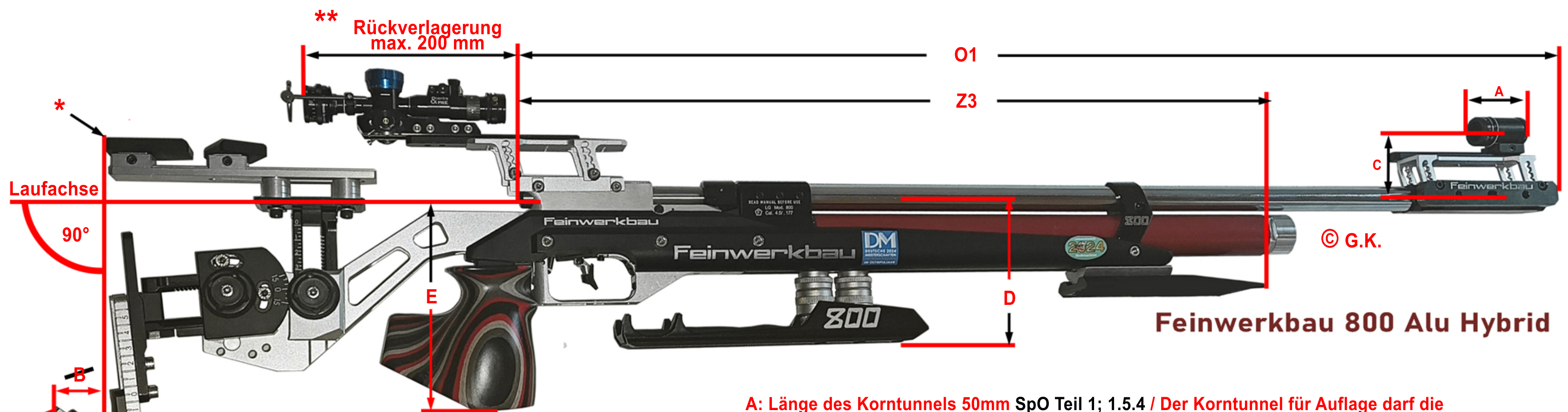


Regeln für Luftgewehr Auflage aus Teil 1 und Teil 9 der Sportordnung des DSB 2026



Feinwerkbau 800 Alu Hybrid

Zur Präzisierung der Sportordnung 2026 für Schaftbacken an Luftgewehren wird festgelegt: SpO Teil 1; 1.4.8

Zulässig sind ein oder mehrteilige Schaftbacken. Eine Schaftbacke (ein- oder mehrteilig) muss waagrecht in Laufrichtung am Gewehr montiert sein. Sie darf nicht entfernt werden. Die Wange muss komplett an der Seite der Schaftbacke anliegen. Ein Auf- und Anliegen im Kinnbereich ist nicht zulässig. Bei allen Schaftbacken sind Ausfräsungen, Anbauten oder Aufbauten nicht erlaubt. Bei mehrteiligen Schaftbacken dürfen waagrecht drehbare Backenanlagen verwendet werden, die jedoch nur so weit gedreht werden dürfen, dass beim Anlegen einer Geraden max. 10mm zur Grundschiene gemessen werden können. Zwischen den drehbaren Backanlagen dürfen wangenseitig max. 10mm Abstand sein. Die mehrteilige Backenanlage, darf nicht seitlich verkantet angebracht werden, sodass ein zusätzlicher Haltepunkt entsteht.

* Hinterschaftgewichte sowie Schaftbacken dürfen nicht länger sein als der tiefste Punkt der Schaftkappe der die Jacke berührt. SpO Teil 1; 1.5.1 (Technische Kommission Sportschießen 5/2024)

** Regelung der Zielmittel TK Mitteilung 01.2025 SpO Teil 9; 9.7.3 Visierrückverlagerung. Brillenvorsätze wie z.B. Monocle oder Monoframe etc. gelten nicht als Anbauteile und werden nicht mitgemessen!

A: Länge des Korntunnels 50mm SpO Teil 1; 1.5.4 / Der Korntunnel für Auflage darf die Mündung 50mm überragen SpO Teil 9; 9.7.3 und max. 80mm lang sein SpO Teil 1; Seite 7

B: Hinweise: das Maß 25 mm gilt nicht für Zimmerstutzen, KK-100 m und Auflage

B1: Durchmesser des Korntunnels 25mm SpO Teil 1; 1.5.4

C: Max. Visierlinienerhöhung 80mm, gemessen von der Laufachse bis Ringkornmitte SpO Teil 1; 1.5.4

D: Tiefe des Vorderschafts 140mm SpO Teil 1; 1.5.4

E: Tiefster Punkt des Pistolengriffs 160mm SpO Teil 1; 1.5.4

F: Tiefster Punkt des Hinterschafts oder der Spitze der Schaftkappe (Offen) SpO Teil 1; 1.5.4

G: Maximale Pfeilhöhe des Bogens der Schaftkappe 20mm SpO Teil 1; 1.5.4

H: Maximale Gesamtlänge der Schaftkappe (Sehne) von 153mm SpO Teil 1; 1.5.4

Schaftkappen müssen eine Sehnenlänge (gemessen wie Regel 1.5.4 H) von mindestens 70mm haben und vollflächig an der Schulter/Brust anliegen. Schaftkappen müssen so beschaffen sein, dass sie nicht auf der Schulter/Schlüsselbein aufgelegt werden können. SpO Teil 9; 9.7.2

i: Gesamtstärke (Breite) des Vorderschafts 60mm SpO Teil 1; 1.5.4

J1: Maximales Maß bei Schränkung des Hinterschafts nach links oder rechts incl. der Schaftkappe von der Mittellinie der Laufachse 70mm SpO Teil 1; 1.5.4

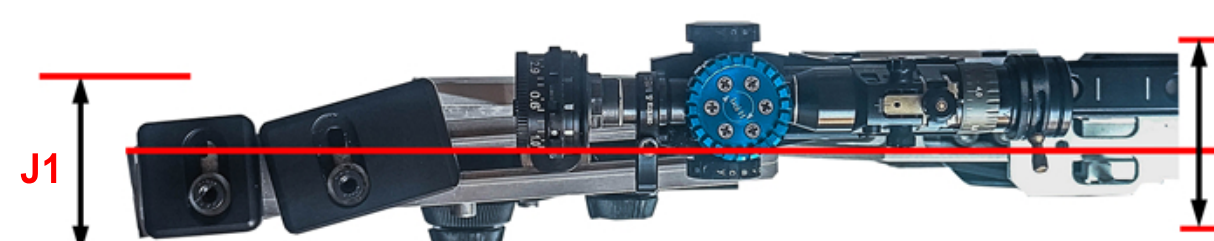
J2: Max. seitliche Ausschwenkung des Pistolengriffs 60mm SpO Teil 1; 1.5.4

K: Parallele Rechts u. Linksverstellung oder Drehung um die vertikale oder horizontale Achse der Schaftkappe von der Normalstellung aus 30mm SpO Teil 1; 1.5.4

O1: Maximale Systemlänge für Luftgewehr 850mm SpO Teil 1; 1.5.4
zulässige Rückverlagerung der Visierlinie max 200mm.

Z3: Maximaler Auflagepunkt von der Systemeinhaltung 550mm SpO Teil 9; Seite 7

Maximales zulässiges Gesamtgewicht 5500g SpO Teil 9; Seite 7



Laufachse

